

November 2013

# Hausarzt ASSISTENZ

Informations- und Fortbildungsmagazin für Arztassistentinnen

NEU

**Wege aus  
der Ausweg-  
losigkeit**

Suizidprävention  
in Österreich

**Fragen aus  
der Praxis**

Antworten von /  
Birgit Thalhammer

**Testen Sie  
Ihr Wissen!**

Literatur-Fortbildung für  
das BdA-Diplom

## Pflanzen als Heilmittel

Nicht jedes im Handel erhältliche  
pflanzliche Präparat ist ein Arzneimittel

Erscheinungsort: Verlagsanstalt: 1110 Wien p.l.b. Verlagsnummer: 1320/0973 M. J. Johnsons  
Bei Unzustellbarkeit zurück an den Absender: Sylvia-Multimedia Corporate, Gubelbergstraße 15, 1110 Wien



QUALITÄT. PREIS. WERT.

**14**  
PHARMA

# Wer muss Ausbildungs- oder Kurskosten bezahlen?

## Die gesetzlichen Regelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Immer öfter kommen in den Mitgliederberatungsstellen der zuständigen Gewerkschaft Fragen zum Thema Ausbildungskosten. Durch das neue Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG) herrscht mitunter Verunsicherung, ob und wie Ausbildungen nachzuholen bzw. erworbenes Wissen zu zertifizieren wären, welche Regelungen für die Übernahme von Ausbildungskosten Gültigkeit haben.

### Aktuelle Fragen

Als ich im Sommer dieses Jahres in den Medien über Ausbildungsstätten las, von denen teure Kurse für Ordinationsgehilfinnen angeboten oder empfohlen wurden – ohne damit die erforderliche staatliche Berufsankennung zu bekommen –, dachte ich mir, dass diese Angelegenheit von breitem Interesse für die Berufsgruppe der Angestellten in Arztpraxen sein dürfte. Ich stelle deswegen die Lage bezüglich der Kostenübernahme von Ausbildungen zuerst rechtlich dar und mache im Anschluss Vorschläge, welches Vorgehen in unklaren Fällen möglich sein sollte. Zur Ausbildungspflicht von Arbeitnehmern gilt grundsätzlich Folgendes: „Eine der typischen Pflichten des/der Arbeitnehmer/In besteht darin, dass er/sie verpflichtet ist, sich sorgfältig zu bemühen, die ihm übertragenen Aufgaben richtig auszuführen (vgl. Spielbüchler in Floretta/Spielbüchler/Strasser ArbR 14, 147), nicht aber in der Verpflichtung der Organisation einer Ausbildung. Vielmehr trifft ihn typischerweise die Verpflichtung, an dieser teilzunehmen.“

### Wer muss Ausbildung organisieren?

Demnach stellt sich zuerst die Frage, wie diese Ausbildung zu organisieren ist. Dazu werfen wir zuerst einen Blick in das „alte“ MTF-SHD-Gesetz, das bis 2013 die maßgebliche Gesetzes-



grundlage darstellte. Dort steht im 2. Hauptstück zu „Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten“ unter A. Kurse, §45. (1): „Die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten hat in Kursen zu erfolgen.“ Das neue MAB-Gesetz legt das Ausbildungsprozedere schon etwas genauer fest („Ausbildung in der Ordinationsassistenz im Dienstverhältnis“):

„§25. (1) Die Ausbildung in der Ordinationsassistenz kann auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem/einer niedergelassenen Arzt/Ärztin, einer ärztlichen Gruppenpraxis, einem selbstständigen Ambulatorium oder einer Sanitätsbehörde erfolgen, sofern dieser/diese/dieses alle in der Ausbildung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

(2) Die theoretische Ausbildung ist an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß §22 oder einem Lehrgang für Ordinationsassistenz gemäß §23 zu absolvieren. Bei Ausbildungen im Dienstverhältnis besteht die Möglichkeit einer auf die Abhaltung der theoretischen Ausbildung eingeschränkten Bewilligung des/der Landeshauptmanns/

Landeshauptfrau.“

Daraus lässt sich ableiten, dass die Kurse sowohl intern als auch extern stattfinden können. Betrachten wir den wichtigen Punkt der Bezahlung. Dazu schrieb das MTF-SHD-Gesetz eindeutig:

„§46. (1) Die Kosten der Kurse sind von der veranstaltenden Stelle zu tragen.

(2) Den in Ausbildung stehenden Personen, die eine der im §44 angeführten Tätigkeiten bereits berufsmäßig ausüben (§52 Abs. 2) ist von ihrem Dienstgeber die zum Besuch des einschlägigen Kurses erforderliche Zeit zu gewähren. Für die Zeit des Kursbesuches ist der Lohn weiterzuzahlen.“

### Generelle Regelungen

Das neue MAB-G sieht allerdings keine genauere Bestimmung vor, wer die



Kurskosten zu bezahlen hat. Deshalb kommt diesbezüglich die generellere Norm des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zur Anwendung. Ist nämlich mit einer Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis ein Aufwand verbunden, so hat diesen nach der auf das Arbeitsverhältnis analog anzuwendenden Bestimmung des §1014 ABGB der Arbeitgeber zu tragen. Nach dieser Bestimmung hat unter anderem der „Gewaltgeber“, also der Arbeitgeber, jeden zur „Besorgung des Geschäftes notwendigen Aufwand“ zu ersetzen, was umso mehr zutrifft, als im MAB-G die „Berufspflichten“ diesbezüglich definiert sind:

„§13. (1) Angehörige von medizinischen Assistenzberufen haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl der Patienten/-innen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.

(2) Sie haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften, die für die Ausübung des jeweiligen Berufs maßgeblich sind,

regelmäßig fortzubilden.“

Es geht also um Aus- und Fortbildung im Berufsbild der Ordinationsassistenz. Das Gesetz legt jedoch nicht fest, wie viel Fortbildung nötig ist. Klar ist, dass der Arbeitgeber die Kosten zu tragen hat, wenn die Fortbildung auch in seinem Interesse liegt. Das muss im Normalfall wohl auch so sein, weil er damit den Nachweis über gut ausgebildetes Personal hat. Anders verhält es sich, wenn eine

Fortbildung aus reinem privaten Interesse der Arbeitnehmerin durchgeführt wird, weil sie sich z.B. für ein Spezialgebiet, das sich nicht im Basisberufsbild der Ordinationsassistenz befindet, weiterqualifizieren will. Dann hat sie eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zu treffen, wer die Kosten trägt, bzw. sind diese bei Nichtzustandekommen selbst zu tragen.

### „Alte“ Bestimmungen noch gültig

Die Gesetzeslage besagt also, dass Aus- und Fortbildungskosten für den Beruf der Ordinationsassistenz vom Arbeitgeber zu bezahlen sind. Dies ist keine neue Bestimmung. Das ABGB besteht immerhin schon seit 1812, was auch der alten Schreibweise anzusehen ist:

ABGB § 1014. „Der Gewaltgeber ist verbunden, dem Gewalthaber allen zur Besorgung des Geschäftes nothwendig oder nützlich gemachten Aufwand, selbst bey fehlgeschlagenem Erfolge, zu ersetzen, und ihm auf Verlangen zur Bestreitung der baren Auslagen auch einen angemessenen Vorschuß zu leisten; er muß ferner allen durch sein Verschulden entstandenen, oder mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen Schaden vergüten.“

### Was tun, wenn die Kosten selbst bezahlt wurden?

Als zuständige Gewerkschaft gewähren wir allen Mitgliedern selbstverständlich auch in dieser Causa individuelle arbeitsrechtliche Beratung bzw. Rechtsschutz. Oft wird eine ordentliche Darstellung der Rechtslage gegenüber dem Arbeitgeber schon helfen, die Angelegenheit zu klären. Grundsätzlich ist hinzuzufügen, dass eine Angestellte wegen der Einforderung ihrer Ansprüche gemäß §105 ArbVG (Arbeitsverfassungsgesetz) Kündigungsschutz genießt. Sollten Sie Geschädigte einer Ausbildungsstätte sein, die eine Ausbildung ohne staatlich anerkannten Abschluss verkauft hat, dann wenden Sie sich ebenfalls an Ihre Regionalgeschäftsstelle (siehe Liste). Wir werden uns in jedem Fall nach besten Kräften für die Angestellten bei Ärzten einsetzen.

## Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber, Redaktions- und Verwaltungsadresse:** Styria Multi Media Corporate GmbH & Co KG, Geiselbergstraße 15, 1110 Wien, Tel. 01/601 17, Fax DW 190 **Mitherausgeber:** Berufsverband der Arztassistentinnen Österreich (BdA), 4841 Ungenach. **Geschäftsführer:** Thomas Leskoschek, Christian Schmidt-Hamkens, Mag. Erich Schönberg, Mag. Martin Distl. **Verlagsleitung:** Johannes Oberndorfer. **Chefredaktion:** Herbert Hauser, Christine Wolf, MSc. **Art-Direktion:** Zorn industries, Philipp Wolf. **Lektorat:** Tamina Hauser, Solaire Hauser. **Produktion & Grafik:** m41 Mediendienstleistungen GmbH & Co KG, www.m-4.at. **Coverfoto:** Svetlana Fedoseyeva/shutterstock. **Kundenbetreuung:** Iris Mandl, DW 836, iris.mandl@styria-multi-media.com; Rudolf Kabas, DW 834, rudoif.kabas@styria-multi-media.com. **Produktionsassistenz:** Anja Auth, DW 837, anja.auth@styria-multi-media.com. **Abopreis:** 1-Jahres-Abo (4 Ausgaben) 20,00 Euro. **Druck:** AV-Astoria Druckzentrum GmbH, Faradaygasse 8, 1030 Wien.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Verlages wieder, sondern fallen in den Verantwortungsbereich der Autoren. Mit „Entgeltliche Einschaltung“ gekennzeichnete Beiträge/Seiten sind gemäß §26 Mediengesetz bezahlte Auftragswerke. Der Inhalt von entgeltlichen Einschaltungen und Beilagen sowie die Angaben über Dosierungen und Applikationsformen liegen außerhalb der Verantwortung der Redaktion oder des Verlages und sind vom jeweiligen Anwender im Einzelfall auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt, verwertet oder verbreitet werden. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit werden im Text weibliche Formen, z.B. Ärztinnen, meist nicht zusätzlich angeführt. Grundsätzlich beziehen sich personenbezogene Formulierungen aber auf beide Geschlechter.

**Grundlegende Richtung:** Unabhängiges österreichisches Magazin zu den Themenbereichen Gesundheitssystem, Krankheit und Gesundheit sowie Berufsfeld Ordinationsassistentinnen. HAUSARZT ASSISTENZ ist ein Informations- und Fortbildungsmedium für alle in österreichischen Ordinationen tätige Assistenzberufe.

**Offenlegung:** <http://www.styria.com/de/offenlegung.php>

styria multi media } corporate medical